

# **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf**

Auf Grund des § 3 und des § 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des KommRRRefAnpG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) ) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 06.10.2009 folgende Betriebssatzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Rechtsstellung / Name**

1. Die Abwasserbeseitigung der Stadt Hohen Neuendorf wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

2. Der Eigenbetrieb trägt den Namen

**„Stadt Hohen Neuendorf  
Eigenbetrieb Abwasser“.**

## **§ 2**

### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

1. Aufgabe des Eigenbetriebes ist die schadlose Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser im Gemeindegebiet und die Förderung des allgemeinen Wohles ohne Absicht auf Gewinnerzielung auf Dauer. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Schmutzwasser von außerhalb gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

2. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen. Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können dem Eigenbetrieb auch andere Aufgaben übertragen werden, soweit dies mit den Vorgaben der Kommunalverfassung in Einklang steht.

### **§ 3**

#### **Leitung des Eigenbetriebes**

1. Die Aufgaben der Werkleitung gemäß Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden werden vom hauptamtlichen Bürgermeister oder einem von ihm beauftragten Bediensteten der Stadt wahrgenommen.
2. Die Aufgaben des Werkleiters übernimmt im Falle seiner Abwesenheit/Krankheit sein Stellvertreter. Dieser wird auf Vorschlag des Werkleiters durch Beschluss des Werksausschusses bestimmt.
3. Ist keine separate Werkleitung bestellt, wird der Hauptverwaltungsbeamte durch seinen allgemeinen Stellvertreter nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf vertreten.
4. Die personalrechtlichen Befugnisse der Beschäftigten des Eigenbetriebes obliegen dem Bürgermeister.

### **§ 4**

#### **Aufgaben des Werksausschusses**

1. Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der EigV und dieser Satzung nimmt der Hauptausschuss wahr.
2. Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf“.
3. Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Hauptausschuss als beratender Ausschuss tätig.
4. Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
  - a) Zustimmung zu Aufträgen, für Lieferungen und Leistungen bzw. Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet und einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Kommunalverfassung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind,

b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 5.000,00 € überschreiten,

c) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, außerhalb des bestätigten Wirtschaftsplanes und soweit sie den Betrag von 5.000,00 € überschreiten und den Betrag von 200.000 € nicht übersteigen,

d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss unter Beachtung von §§ 27, 29 Abs. 1 EigV.

5. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

## **§ 5**

### **Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 6**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

1. Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt.

2. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde.

3. Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.

4. Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

**§ 7**  
**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 250.000,00 € festgesetzt.

**§ 8**  
**Jahresabschluss und Lagebericht**

1. Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
2. Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 30.10.2003 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 06.11.2009

gez.

Klaus-Dieter Hartung  
Bürgermeister